



DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 2/2025
29. Januar 2025

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Kommunalwahlen am 14. September 2025, hier: Einteilung des Wuppertaler Stadtgebietes in Wahlbezirke	2
• Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	4
• Bundestagswahl am 23. Februar 2025, hier: Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen	5
• Amprion GmbH – Ankündigung von Kartierungsarbeiten für die Trassenplanung - Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich Wuppertal - BBPlG, Vorhaben 64 380-Kilovolt Netzverstärkung Hattingen – Linde	8
• Öffentliche Zustellungen	10

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:
www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

Bekanntmachung
Kommunalwahlen am 14. September 2025
Einteilung des Wuppertaler Stadtgebietes in 33 Wahlbezirke

Der Wahlausschuss für die Kommunalwahlen 2025 hat in seiner Sitzung am 16. Januar 2025 das Wuppertaler Stadtgebiet in die nachfolgend aufgeführten 33 Wahlbezirke eingeteilt (§ 4 Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444))

Gemäß § 6 des Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit § 3 Nr. 3 der Kommunalwahlordnung, gebe ich die Einteilung des Stadtgebietes in Wahlbezirke öffentlich bekannt.

Stadtbezirke		Wahlbezirke	
Nr.	Name	Nr.	Name
0	Elberfeld	01	Elberfeld-Mitte
		02	Hombüchel
		03	Höchsten
		04	Ostersbaum
		05	Griffenberg
		06	Friedrichsberg
1	Elberfeld-West	11	Brill-Arrenberg
		12	Nützenberg-Zoo
		13	Sonnborn-Varresbeck
2	Uellendahl-Katernberg	21	Uellendahl-Ost
		22	Uellendahl-Mitte
		23	Uellendahl-West
		24	Katernberg
3	Vohwinkel	31	Vohwinkel-Ost
		32	Vohwinkel-West
		33	Vohwinkel-Nord
4	Cronenberg	41	Cronenberg-Süd
		42	Cronenberg-Nord
5	Barmen	51	Barmen-Mitte
		52	Sedansberg-Rott
		53	Loh-Unterbarmen
		54	Clausen-Hatzfeld
		55	Kothen-Lichtenplatz
6	Oberbarmen	61	Oberbarmen
		62	Wichlinghausen-Süd
		63	Wichlinghausen-Nord
		64	Nächstebreck
7	Heckinghausen	71	Heckinghausen-West
		72	Heckinghausen-Ost
8	Langerfeld-Beyenburg	81	Langerfeld-Nord
		82	Langerfeld-Süd-Beyenburg
9	Ronsdorf	91	Ronsdorf-Ost
		92	Ronsdorf-West

Die Abgrenzung der Wahlbezirke ist aus der Stadtkarte ersichtlich die bei der Wahlbehörde (Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Ressort 101.31, Zimmer C-206) während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Donnerstag von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr und Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme bereitgehalten wird.

Wuppertal, den 16. Januar 2025

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal

gez.

Bunte

Beigeordneter und Stadtkämmerer

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

1. Aufgebote

Aufgebote vom Sparkassenbuch

Nr. 3426849356

2. Kraftloserklärungen

Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch

Nrn. 3011820622, 3011454315, 4010188110, 3011489618, 4010388314, 4010917401, 3434257006, 3011761958, 4010521989, 4010617233, 4010521971, 4010962845, 3417809195, 4010564633, 3422777452, 3010838187, 3417936568

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 23.01.2025

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

Bekanntmachungen

über das Recht der Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die kreisfreie Stadt Wuppertal wird in der Zeit vom 3. bis 7. Februar 2025, während der allgemeinen Öffnungszeiten, montags bis donnerstags von 9 bis 15 Uhr und freitags von 9 bis 12 Uhr, bei der **Wahlbehörde der Stadt Wuppertal, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Raum C-206, 42275 Wuppertal**, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten; dieser Raum ist barrierefrei.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes entsprechenden eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 3. bis 7. Februar 2025, spätestens am 7. Februar 2025 bis 12 Uhr, bei der vorbezeichneten Dienststelle (Wahlbehörde) Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 2. Februar 2025 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 101 Wuppertal I bzw. im Wahlkreis 102 Solingen-Remscheid-Wuppertal II

durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlraum** (Wahlbezirk) **des jeweiligen Wahlkreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält **auf Antrag**

5.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,

5.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte, wenn

- a) sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 2. Februar 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 7. Februar 2025) versäumt haben,
- b) sie aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden sind,
- c) das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist.

6. Im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können Wahlscheine bis zum 21. Februar 2025, 15 Uhr, bei der Wahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragen. Eine Antragstellung per Telefon ist unzulässig.

Allgemeine Öffnungszeiten der Wahlschein-Ausgabestelle im Rathaus, 42275 Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 3. Etage, Raum A-350 vom 10. bis 21. Februar 2025:

montags, mittwochs u. freitags	8 bis 16 Uhr,
dienstags u. donnerstags	8 bis 18 Uhr,
am 21. Februar 2025	bis 15 Uhr.

7. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch am Tag vor der Wahl von 8 bis 12 Uhr und am Wahltag von 8 bis 15 Uhr gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **Tage vor der Wahl, 12 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Ziffer 5.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag 15 Uhr stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

8. Mit dem Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift an die der Wahlbrief zurückzusenden ist versehenen, roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Wahlbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl müssen die Wahlberechtigten den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Sonntag, dem 23. Februar 2025 bis 18 Uhr eingeht.

9. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG als unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden. Bei der Rücksendung aus dem Ausland sind die Wahlbriefe entsprechend zu frankieren.

Wuppertal, den 24. Januar 2025

Der Oberbürgermeister
gez.
Prof. Dr. Schneidewind

ANKÜNDIGUNG VON KARTIERUNGSARBEITEN FÜR DIE TRASSENPLANUNG



Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich Wuppertal

BBPIG, Vorhaben 64 | 380-Kilovolt Netzverstärkung Hattingen – Linde

Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger,

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen.

Zu den erforderlichen Netzausbauvorhaben zählt unter anderem der geplante Ersatzneubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen den beiden Umspannanlagen Hattingen und Linde mit der Bauleitnummer (Bl.) 4380, der sich über die Stadtgebiete von Hattingen, Sprockhövel, Schwelm und Wuppertal erstreckt. Das Vorhaben wird unter der Nummer 64 im Anhang des Bundesbedarfsplangesetzes aufgelistet sowie im bestätigten Netzentwicklungsplan unter der Nummer P403 aufgeführt. Für die geplante Netzverstärkung soll vornehmlich die Trasse bestehender 220-kV-Freileitungen genutzt werden. Das Vorhaben dient dem Zweck, weiterhin eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Strom gemäß § 1 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zu gewährleisten.

Für die Erstellung der Umweltverträglichkeitsstudie im bevorstehenden Planfeststellungsverfahren sind Bestandserfassungen der Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Die Kartierungen dienen dazu, Aufschluss über relevante artenschutzrechtliche Aspekte zu erhalten. Da sich die Kartierungsarbeiten am jahreszeitlichen Verlauf der Flora und Fauna orientieren und darüber hinaus der Witterung unterliegen, sind die aufgeführten Arbeiten in der Abfolge variabel.

Folgende Kartierungsarbeiten, die jedoch nicht auf allen Grundstücken erfolgen müssen, werden von der Amprion GmbH bzw. ihren Beauftragten durchgeführt:

Probeflächenermittlung/Biotoptypkartierung: Die potenzielle Eignung der Flächen als Lebensraum (sog. „Habitat eignung“) und Biotoptypkartierung wird durch Begehungen und flächendeckende Inaugenscheinnahme bis zu einer Entfernung von max. 50 m Abstand von Eingriffsflächen (baubedingten Zuwegungen) von der Trassenachse festgestellt.

Brutvogelkartierung: Es werden mehrere Tag- und ggf. auch Nachtbegehungen auf ausgewählten Probeflächen in der Regel bis max. 300 m Abstand von Eingriffsflächen (baubedingten Zuwegungen) durchgeführt.

Horst- und Höhlenbaumkartierung: Die Sichtkontrolle und Besatzüberprüfung der Horste an einzelnen Bäumen erfolgen durch Begehungen in der laubfreien Zeit in den Wintermonaten und ggf. ergänzend im Sommer.

Die angekündigten Vorarbeiten dienen zur Erhebung essentieller Daten, die für die weitere Planung des Vorhabens erforderlich sind.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den von den Untersuchungen betroffenen Eigentümer*innen und Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten nach § 44 Abs. 2 EnWG bekanntgemacht.

Die Vorarbeiten erstrecken sich über einen Gesamtzeitraum von

FEBRUAR 2025 BIS AUGUST 2025

Die Grundstücke und landwirtschaftlichen Wege werden nur tageweise und kurzzeitig betreten. In der Regel sind die Mitarbeiter*innen zu Fuß unterwegs. Die Arbeiten vor Ort dauern wenige Minuten bis mehrere Stunden. Um die Flächen mit dem Fahrzeug zu erreichen, werden öffentliche, private und landwirtschaftliche Wege genutzt. Ggf. werden Flurstücke, je nach Witterung und Aufwand, mehrmals an verschiedenen Tagen innerhalb des angegebenen Zeitraums betreten.

Ggf. werden bei der Erfassung einzelner Arten(-gruppen) Hilfsmittel eingesetzt (z.B. Ferngläser / Spektive).

Mit den Arbeiten haben wir die **Firma AFRY Deutschland GmbH, Standort Köln** beauftragt.

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 EnWG. Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer*innen und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen.

Im Zuge der Arbeiten werden im Regelfall keine Schäden verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, können diese beim u. g. Kontakt angezeigt werden. Wir werden diese sodann entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in § 44 Abs. 3 EnWG entschädigen.

Bei allen Vorarbeiten im Bereich der zukünftigen Trasse setzen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt. Die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft nehmen wir dabei sehr ernst und halten uns streng an die gesetzlichen Vorgaben. Wir versuchen zudem die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Erkundungsphase durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten.

Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Eigentümer*innen und sonstigen Nutzungsberechtigten für ihr Verständnis.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Andreas Lehmann
Projektsprecher
TELEFON: +49 162 3877438
E-MAIL: andreas.lehmann@amprion.net

Sebastian Lietz
Ansprechpartner für Flurschäden
TELEFON: +49 1522 8411786
E-MAIL: sebastian.lietz@amprion.net

LISTE DER FLURSTÜCKE IM BEREICH DER STADT WUPPERTAL

Flurstücke betroffen von Untersuchungen

Gemarkung: Ronsdorf

Flur 4

Flurstücke: 128; 161; 167; 168; 936/152; 1301; 1329; 2051; 2052;
2055; 2056; 2070; 2071; 2072; 2073; 2128; 2177; 2181; 2200; 2201;
2202; 2203; 2204; 2205; 2206; 2207; 2208; 2209; 2210; 2211; 2212;
2213; 2214; 2215; 2216; 2217; 2218

Flur 78

Flurstücke: 28; 30; 32; 33; 34; 35; 36; 37; 41; 44; 239; 240; 241; 270;
271; 395; 402; 404; 448; 455; 456; 462; 463; 464; 465; 468; 469; 470;
471; 472; 473; 481

Gemarkung: Beyenburg

Flur 12

Flurstücke: 247; 262; 263; 265; 266; 399/113; 406/114; 414/67;
420/115; 424/112; 425/112; 426/113; 427/113; 458/246; 480/242;
499/65; 500/66; 502/279; 514/248; 524/67; 529/114; 530/114; 564;
580; 582; 606; 607; 611; 612; 616; 617; 631; 659; 661; 666; 667; 669;
672; 681; 684; 686; 687; 688; 689; 690; 691; 699; 701; 702; 714; 721;
725; 726; 728; 730; 731; 732; 733; 736; 738; 740; 758; 765; 766; 767;
768; 769; 770; 771; 772; 773; 774; 775; 776; 777; 778; 779; 780; 781;
782; 783; 784; 785; 786; 806; 807; 848; 849; 852; 867; 869; 889

Gemarkung: Langerfeld

Flur 521

Flurstücke: 33; 66; 82

Flur 523

Flurstücke: 138; 226; 235

Platzhalter

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurden alle Seiten, die personenbezogene Daten enthalten, entfernt

Herausgeber

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion

Rechtsamt
Am Clef 58
42275 Wuppertal
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung

www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen.